

Kongress 2014

Horizonte der Islamischen Theologie

Abstract – Sektion 3, Panel 5

Referent *İrfan İnce*
Thema *ISLAMRECHTLICHE POSITIONEN ZUM HIRNTOD*

Der Begriff Fiqh (islamisches Recht) wurde von Abu Hanifa, dem Gründer der hanafitischen Rechtsschule als das "Wissen des Menschen über alles, was für oder gegen seine Person ist" definiert. Dass sein Fundament auf dem Koran und der Sunna basiert, unterscheidet es laut seinem Selbstverständnis von den menschlichen Rechtssystemen. Somit umfasst es als Wissenschaft die Gesamtheit der religiösen, moralischen, sozialen und rechtlichen Normen, die für eine islamische Rechtsordnung sorgen. Dieser anfängliche universelle Anspruch des Fiqhs fokussierte sich im Laufe der islamischen Geistestradiation auf die gottesdienstlichen Handlungen (*'ibādāt*) gegenüber Gott und die gegenseitigen Beziehungen (*mu'āmalāt*) gegenüber den Mitmenschen. Wenn eine islamische Rechtsentscheidung durch Anwendung der Rechtskriterien für die Normerschließung zu einer Bestimmung (*ḥukm*) gelangt, wird sie als legitim (*ṣar'ī*) bezeichnet. Eine Bestimmung, die nicht unmittelbar auf dem Koran und der Sunna basiert, hat prinzipiell einen subjektiven Wert und kann nur durch Konsensus eine universelle Geltung erlangen. Beispielsweise beginnt das schutzwürdige menschliche Leben mit der Embryonenbeseelung und endet mit der Loslösung der Seele vom menschlichen Körper. Mit dem Lebensbeginn haben sich die Fuqaha (Rechtsgelehrte, die zur selbstständigen Rechtsfindung befähigt sind) aufgrund der relevanten Textquellen aus dem Koran und der Sunna intensiv auseinandergesetzt und sie haben unterschiedliche Interpretationen geliefert. Dabei setzte sich in diesen Diskussionen nach dem Konsens der Rechtsgelehrten die Position durch, dass spätestens ab dem 120. Tag die Beseelung stattfindet. Dahingegen fällt die Diskussions- und Argumentationslage bezüglich des Lebensendes anders aus. Das Ende des Lebens war nach klassischem Todesverständnis bis zu den 1960er Jahren keine komplexe und schwer zu fällende Frage. Da zum Lebensende weder im Koran noch in der Sunna eindeutige

Angaben vorhanden sind, hat diese Ungewissheit die Fiqh-Experten dazu veranlasst, sich auf die naturwissenschaftlichen Angaben der Mediziner hinsichtlich der Seelentrennung zu verlassen. Weil die Mediziner den Hirntod als ein gleichwertiges Todeskriterium, wie den Herztod behandeln, ist es nicht überraschend, dass unter den Fuqaha jeglicher Konsens fehlt. Im Vortrag werden diese unterschiedlichen Meinungen in der aktuellen innerislamischen Diskussion dargestellt und ihre zugrunde liegenden Normen und Argumente analysiert.